

ZH_OBERGERICHT SB160101 vom 31. März 2017

ZH Obergericht, 2017-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160101

FR: ZH_OBERGERICHT SB160101 du 31 mars 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB160101 del 31 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

Vorinstanzliches Urteil

E. 1.1

Die tat- und täterangemessene Strafe ist – wie seitens der Vorinstanz zutreffend festgehalten (Urk. 74 E. IV.1.) – grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der schwersten anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen.

- 8 - Dieser Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen. In casu drängt sich – mit der Vorinstanz (Urk. 74 E. IV.2.) – denn auch keine Erweiterung des ordentlichen Strafrahmens auf.

E. 1.2

Vorliegend besteht – mit der Vorinstanz (Urk. 74 E. IV.1. u. 2.) – hinsichtlich der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG die höchste abstrakte Strafandrohung, nämlich Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr bis zu 20 Jahren, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann. Hiervon ist vorliegend auszugehen. Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB hat der Richter in einem ersten Schritt den Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für diese Tat, unter Einbezug aller straf erhöhenden und strafmindernden Umstände, innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. In einem zweiten Schritt hat er diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei er ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (BGE 127 IV 101 E. 2b mit Hinweis; Urteil 6B_460/2010 vom 4. Februar 2011 E. 3.3.4 mit Hinweis, nicht publ. in: BGE 137 IV 57).

E. 1.3

Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Geld- und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 137 IV 57 E. 4.3.1; Trechsel/Affolter-Eijsten, in: Praxkomm. StGB, a.a.O., N 7 zu Art. 49 StGB). Die Voraussetzungen von Art. 49 Abs. 1 StGB sind erfüllt, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (BGE 138 IV 120 E. 5.2). Für Strafen von weniger als sechs Monaten ist grundsätzlich eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit auszusprechen (Art. 34 Abs. 1,

Art. 37 Abs. 1, Art. 40 und 41 Abs. 1 StGB). Für Strafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr sieht das Gesetz die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe vor (Art. 34 und 40

- 9 - StGB). Zwar stellt die Geldstrafe die Hauptsanktion dar. Sie ist aber nicht die allein mögliche Strafe. Allgemein sind für die Wahl der Sanktionsart die Kriterien, die sich aus Art. 47 StGB herleiten lassen, heranzuziehen, namentlich das Gewicht der Tat und das Verschulden des Täters. Grundsätzlich gilt, dass die Strafe umso schwerer ausfällt, je grösser das Verschulden ist (MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, Basel 2016, N 350-351). Als wichtiges Kriterium sind weiter die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2). Da Art. 41 StGB in erster Linie bezweckt, dass kein Freiheitsentzug von weniger als sechs Monaten angeordnet wird, stellt sich dieses Problem bei der Bildung einer Gesamtstrafe nicht, wenn als Einsatzstrafe für die schwerste Straftat eine Freiheitsstrafe festgesetzt und deren Dauer für die weiteren Delikte angemessen erhöht wird, solange die Gesamtstrafe mindestens sechs Monate beträgt. Massgebend ist die Dauer der Strafe, welche der Beschuldigte allenfalls zu verbüssen hat (Urteil 6B_1246/2015 vom 9. März 2016 E. 1.2.2 mit Hinweisen; MATHYS, a.a.O., N 363).

E. 1.4

Die von der Vorinstanz vorgenommene Bildung einer Deliktsgruppe mit der fortgesetzten Erpressung, dem Wucher und der Vergehen im Sinne des Waffengesetzes bei der Verschuldensbewertung (Urk. 74 E. IV.3.) ist im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts vom 3. Juni 2016, 6B_51/2016 E. 2.) grundsätzlich nicht zu beanstanden. In casu erweist sich die Bildung einer Deliktsgruppe allerdings angesichts der anzuwendenden methodischen Abweichungen bei der Strafzumessung nicht als zweckmässig.

E. 1.5

Entgegen der Vorinstanz (Urk. 74 E. IV.3.) ist vorab nämlich die Einsatzstrafe für die Straftat festzusetzen, deren Strafraum abstrakt die höchste Strafdrohung darstellt. In casu ist das – wie zuvor erwähnt (E. 1.2.) – die qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG. Erst in einem zweiten Schritt sind die anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, auch wenn diese zum Teil verschuldensmässig schwerer wiegen sollten (so indes die Vorinstanz: Urk. 74 E. IV.3.).

- 10 - 2. Strafzumessungsfaktoren Von der Vorinstanz wurden im Weiteren die zu den Kriterien der Strafzumessung nötigen theoretischen Ausführungen gemacht. Darauf und auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Thema (BGE 136 IV 55 E. 5.4. ff.; 135 IV 130 E. 5.3.1; 132 IV 102 E. 8.1; je mit Hinweisen) kann vorab verwiesen werden. Zutreffend wurde auch festgehalten, dass zwischen der Tat- und Täterkomponente sowie der objektiven und subjektiven Tatschwere zu unterscheiden ist (s. Urk. 74 E. IV.1.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Korrekt und im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Entscheid vom 25. März 2010 6B_865/2009 E. 1.6.1.) wurde seitens der Vorinstanz im Übrigen vorgesehen (Urk. 74 E. IV.6.), die Täterkomponente für alle Delikte erst nach Festlegung der (hypothetischen) Gesamtstrafe gesamthaft zu würdigen.

E. 2

Umfang der Berufung Die Verteidigung hat ihre Berufung auf die Dispositivziffern 2 und 5 beschränkt. Die Dispositiv- Ziffern 1, 3, 4, 6, sowie 7 und 8 des erstinstanzlichen Urteils wurden demgegenüber nicht angefochten und sind daher in Rechtskraft erwachsen, was vorab mit Beschluss festzustellen ist.

E. 2.1

Wie seitens der Vorinstanz zutreffend dargelegt wurde (Urk. 74 E. V.1.3.) hat sich der Privatkläger mit Formular vom 17. Oktober 2014 als solcher konstituiert und Schadenersatz in der ungefähren Höhe von Fr. 80'000.– gefordert (Urk. 18/3). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 2. Dezember 2015 beantragte der Privatkläger, der Beschuldigte sei zu einer Schadenersatzzahlung von Fr. 130'478.– (Fr. 115'900.– + Fr. 14'578.– Kreditkosten) nebst Zins zu 5 % seit dem 10. Oktober 2014 zu verpflichten (Urk. 58 S. 2; Prot. I S. 7 ff.). Dabei handelt es sich um den in der Anklage erwähnten Gesamtbetrag von Fr. 121'900.– abzüglich des hinsichtlich des letzten Erpressungsvorfalles involvierten Betrages von Fr. 6'000.–, welcher den Besitzer aufgrund der Intervention der Polizei nicht mehr dauerhaft wechselte, und zuzüglich der Kreditkosten von Fr. 14'578.– (s. Urk. 33 S. 18 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung beantragte der Privatkläger die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 85 S. 2; Prot. II S. 5).

E. 2.2

Seitens des Beschuldigten wurde die Schadenersatzforderung des Privatklägers anlässlich der Berufungsverhandlung im Umfang von Fr. 115'900.– samt Zins zu 5 % seit 10. Oktober 2015 anerkannt (Urk. 83 S. 2 und S. 8).

E. 2.3

Die geltend gemachte Schadenersatzforderung in Höhe von Fr. 115'900.– ist gestützt auf den erstellten Sachverhalt ausgewiesen. Demnach ist das vorinstanzliche Urteil in diesem Punkt zu bestätigen und der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger Schadenersatz im Betrag von Fr. 115'900.– sowie Zins von 5 %

- 24 - seit 10. Oktober 2014 zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren des Privatklägers auf den Zivilweg zu verweisen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 3'000.– festgesetzt. 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1 mit Hinweisen; bestätigt in 6B_10/2015 vom 24. März 2015 E. 4.2.1). Wird der Entscheid im Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeändert, können die Kosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden (Urteil 6B_318/2016 vom

E. 3

Qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz

E. 3.1

Objektive Tatschwere Hinsichtlich der Beurteilung der objektiven Tatschwere ist vorab massgebend, dass es sich bei den vom Beschuldigten vermittelten insgesamt 90 Gramm reinem Kokain um eine Menge handelt, welche zweifellos die Gesundheit vieler Menschen

einer Gefahr im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG aussetzt und die vom Bundesgericht festgesetzte Grenze für einen schweren Fall von 18 Gramm (vgl. BGE 109 IV 145) deutlich übersteigt. Der Beschuldigte vermittelte das Koka- in wiederholt, in immerhin sechs Fällen, über einen längeren Zeitraum von rund eineinhalb Jahren (und entgegen der Vorinstanz nicht von 7 Monaten: Urk. 74 E. IV.5.1.) hinweg zwischen ca. drei Drogenverkäufern und unbekanntem Drogen- konsumenten, meistens im Bereich von Clubs an der Langstrasse in Zürich (Urk. 14/6 S. 11). Mit der Vorinstanz (Urk. 74 E. IV. 5.1.) ist festzustellen, dass der Beschuldigte Kommissionsgeschäfte abschloss, ohne – zumindest in ersichtlicher Weise – direkten Zugriff auf grössere Mengen Kokain zu haben oder eng in eine Organisationsstruktur ein- oder weisungsgebunden zu sein. Diese Umstände wirken sich zu seinen Gunsten aus, weil er dadurch über ein lediglich geringes Mass an Kontrolle über den Drogenhandel bzw. die gehandelten Mengen zu verfügen

- 11 - schien. Mit der Vorinstanz (Urk. 74 E. IV.5.1.) ist deshalb davon auszugehen, dass der Beschuldigte hierarchisch eine Stellung im eher unteren Bereich des Drogenhandels einnahm, auch wenn er finanziell von immerhin jeweils Fr. 400.– pro vermitteltem Kokaingeschäft profitierte. Der von ihm erzielte Gesamtumsatz von Fr. 2'400.– über einen Zeitraum von rund eineinhalb Jahren gestaltete sich allerdings bescheiden. Vor dem Hintergrund des weiten Strafrahmens ist das objektive Tatverschulden – entgegen der Vorinstanz (Urk. 74 E. IV.5.1.) – als noch leicht zu bezeichnen. Es rechtfertigt sich, hierfür eine (hypothetische) Einsatzstrafe von 18 Monaten Freiheitsstrafe zu veranschlagen.

E. 3.2

Subjektive Tatschwere Hinsichtlich der Bewertung der subjektiven Tatschwere ist massgebend, dass der Beschuldigte aus rein finanziellen, d.h. egoistischen Motiven handelte, da er durch die Vermittlung des Kokains eine Provision verdienen wollte (s. auch Urk. 14/6 S. 11 und Urk. 83 S. 4). Nicht verschuldenserschwerend wirkt sich der Umstand aus, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte. Insgesamt vermag – mit der Vorinstanz: Urk. 74 E. IV.5.1. – die subjektive Tatschwere die objektive nicht zu relativieren, weshalb es bei einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten bleibt.

E. 4

Qualifizierte Erpressung

E. 4.1

Objektive Tatschwere

E. 4.1.1

Hinsichtlich der Beurteilung der objektiven Tatschwere der Erpressung fallen mehrere Umstände verschuldenserschwerend ins Gewicht: Die Vielzahl an Erpressungsvorfällen, die dadurch erzielte Deliktssumme sowie die an den Tag gelegte brutale Vorgehensweise des Beschuldigten und die sich dadurch ergebende einschneidende negative Wirkung auf das Leben des Privatklägers.

E. 4.1.2

Vorliegend gab es über eine Zeitspanne von rund 16 Monaten die hohe Zahl von 13 Erpressungsvorfällen, was sich deutlich verschuldenserschwerend auswirkt. Die hohe Intensität des deliktischen Verhaltens des Beschuldigten zeigt

- 12 - sich nicht nur daran, sondern überdies auch an seiner rücksichtslosen Vorgehensweise, auf welche noch detaillierter einzugehen sein wird.

E. 4.1.3

Der Beschuldigte erpresste aus dem Privatkläger insgesamt einen Betrag von Fr. 121'900.–, was eine nicht unbeträchtliche Summe darstellt. Auch fällt strafscharfend ins Gewicht, dass sich der Privatkläger die Gelder – von immerhin durchschnittlich jeweils mehr als Fr. 9'000.– – nicht leichthin verfügbar machen konnte, sondern ausnahmslos auf die finanzielle Unterstützung Dritter, insbesondere seiner Mutter, aber sogar auch seines Arbeitgebers (8. Erpressungsvorfall) angewiesen war. Diese finanzielle Notlage war für den Beschuldigten von Anfang an auch deshalb erkennbar, weil der Privatkläger bereits hinsichtlich des gegenüber ihm im Jahr 2013 begangenen Wuchers des Beschuldigten (vgl. nachstehend unter E. 5.) nicht in der Lage war, jenem die überrissenen Zinsforderungen vollständig zu erstatten.

E. 4.1.4

Das Vorgehen des Beschuldigten erweist sich in mehrfacher Hinsicht als brutal und rücksichtslos. Das Verhalten des Beschuldigten kann deshalb – mit der Vorinstanz (Urk. 74 E. IV.4.1.) – als berechnend, kaltblütig und professionell bezeichnet werden: Der Inhalt der seitens des Beschuldigten ausgestossenen Drohungen ist hierfür bezeichnend: So stellte er dem Privatkläger jeweils massive Verletzungen für Leib und Leben in Aussicht (er werde "drunter cho" und "Prob-leme erhalten", er werde "zum Krüppel" geschlagen), welche aber nicht nur jenen selbst, sondern auch seine Familie betrafen: So machte er mehrmals geltend, den Vater und Bruder des Privatklägers aufzuschlitzen bzw. abzustechen und dessen Mutter zu vergewaltigen bzw. ihnen ein schweres Leid zuzufügen. Auch machte der Beschuldigte vor der Bedrohung weiterer Bezugspersonen des Privatklägers nicht halt: So bedrohte er dessen Kollegen B._____ unter anderem damit, ihm ein paar Kugeln ins Bein zu schiessen und ihn rollstuhlreif zu schlagen (8. Erpressungsvorfall). Es ist augenfällig, dass es der Beschuldigte – um dem Privatkläger die Ernsthaftigkeit der Drohungen klar zu machen – nicht bei der blossen Formulierung der in Aussicht gestellten Übel belies, sondern überdies auch die peripheren Umstände beschrieb (entsprechend die Vorinstanz: Urk. 74 E. IV.4.1.). So führte er aus, wie viel Freude es ihm bereiten würde, den Privatkläger "zum Krüppel"

- 13 - pel" zu schlagen und dass der Privatkläger dann einen Rollstuhl benützen müsste und nicht mehr Auto fahren könnte. Wie es die Vorinstanz zutreffend umschrieb (Urk. 74 E. IV.4.1.), musste der Privatkläger aufgrund dieser detaillierten und plastischen Umschreibungen davon ausgehen, dass der Beschuldigte sich diese Szenarien schon mehrmals durchgedacht hat, und förmlich darauf warte, sie endlich wahrmachen zu können.

E. 4.1.5

Auch schreckte der Beschuldigte nicht davor zurück, anlässlich mehrerer Treffen mit dem Privatkläger Waffen (Pistole, Teleskopschlagstock, Pfefferspray) und diverse Messer (Security-, Brot- und Fleischmesser) mitzuführen und gegenüber dem Privatkläger auch wirkungsvoll einzusetzen, wodurch die gegenüber diesem aufgebaute Drohkulisse nochmals erheblich verstärkt wurde. Im Einzelnen blieb es nicht nur bei der Drohung des Beschuldigten, die Waffen und Messer gegen ihn und mit ihm befreundete und verwandte Personen einzusetzen; in drei Fällen ging der Beschuldigte damit auch gezielt tötlich gegen den Privatkläger vor: So richtete der Beschuldigte einmal die Klinge des Security Messers gegen den Hals des Privatklägers und liess ihn wissen, dass er ihn aufschlitzen werde, wenn

er seinen Forderungen nicht nachkomme (4. Erpressungsvorfall). Zwei weitere Male (11. und 12. Erpressungsvorfall) fuchtelte der Beschuldigte mit einem Brot- oder einem Fleischmesser herum und führte Stichbewegungen gegen den Privatkläger aus. Einmal ging er darüber hinaus und setzte dem Privatkläger die Messerspitze unmittelbar auf die Brust und stupste jenen damit. Ferner setzte der Beschuldigte das Messer gegen den rechten Zeigefinger des Privatklägers und erklärte ihm, dass er nun zuerst den Zeigefinger aufschneiden und dann mit der gezackten Klinge des Brotmessers den Fingerknochen absägen werde, wenn der Privatkläger seinen Forderungen nicht nachkomme. Dabei blieb es nicht lediglich bei der Androhung eines Messereinsatzes: Der Beschuldigte fügte dem Privatkläger vielmehr vor dem Weglegen des Messers noch eine kleine Schnittverletzung am Zeigefinger zu, welche nachfolgend zu bluten begann (11. Erpressungsvorfall).

E. 4.1.6

Bezeichnend für das kaltblütige Vorgehen des Beschuldigten sind – mit der Vorinstanz (Urk. 74 E. IV.4.1.) – seine Handlungen unterschiedlicher Art, mittels

- 14 - welcher er eine Drohkulisse aufbaute, die wiederum einen immensen psychischen Druck auf den Privatkläger erzeugte. Exemplarisch ist hierfür das Vorgehen des Beschuldigten bei den zwei Vorfällen mit dem Brot- und dem Fleisch- bzw. Rüst- messer: Der Beschuldigte baute dabei gekonnt eine perfide Szenerie auf, indem er dem Privatkläger Stück für Stück vor Augen führte, was gleich geschehen werde. So nahm der Beschuldigte die Messer, ein Küchentuch und einen Plastiksack zur Hand, bedrohte den Privatkläger mit einem der Messer, legte das Küchentuch auf den Tisch und stülpte sich den Plastiksack über die Hand, woraufhin er den Privatkläger bat, die Hand auf den Tisch zu legen, setzte eines der Messer an seinen Finger und erklärte im Detail, was nun geschehen werde (11. Erpressungsvorfall). Doch griff der Beschuldigte nicht nur auf Waffen und Messer zurück, um seinen Drohungen Nachdruck zu verleihen, sondern wandte weitere Druckmittel, teilweise unter Anwendung physischer Gewalt an. Einmal packte der Beschuldigte den Privatkläger am Kragen und liess jenen wissen, dass er ihn nun mitnehmen werde (8.

Erpressungsvorfall). Ein anderes Mal versetzte der Beschuldigte dem Privatkläger mehrere Fusstritte, ein bis zwei Faustschläge gegen die Brust sowie mehrere Ohrfeigen (7. Erpressungsvorfall). Auch suchte der Beschuldigte den Privatkläger mehrmals an dessen Arbeitsort auf (12. Erpressungsvorfall). Bei mehreren Treffen mit dem Privatkläger (4., 7., 8., 9., 12. und 13. Erpressungsvorfall) liess sich der Beschuldigte ferner von mindestens einer weiteren mehrheitlich stämmig gebauten männlichen Person begleiten, womit er die Ernsthaftigkeit der angedrohten Übel zusätzlich untermauerte. Ausserdem verschärfte er – was ohne Weiteres nachvollziehbar ist – die beim Privatkläger eintretende Wirkung von Angst und Schrecken zusätzlich, weil es der Beschuldigte nicht lediglich bei der Bedrohungswirkung, welche bereits durch die bloss physische Präsenz seiner Begleitpersonen ausging, belies: So stellte er dem Privatkläger nicht nur mehrmals in Aussicht, dass er bzw. seine Leute zu dessen Familie nach Hause gehen und seinen Vater sowie seinen Bruder abstechen bzw. aufschlitzen und seine Mutter vergewaltigen würden, sondern liess die körperliche Gewalt auch tatsächlich zu, indem eine der Begleitpersonen dem Privatkläger mittels Fusstritten und einem Faustschlag an der Brust und an den Beinen mehrere Hautunterblutungen, welche sich blau verfärbten, zufügte und ihm überdies einen

- 15 - Eckzahn am Unterkiefer abbrach (7. Erpressungsvorfall). Die Unmittelbarkeit der Drohungen ergibt sich aber auch daraus, dass der Beschuldigte beispielsweise die

Personalausweise von Dritten und deren Wohnsitzadresse herausverlangte (8. Erpressungsvorfall).

E. 4.1.7

Die Vorgehensweise des Beschuldigten war denn auch ohne Weiteres geeignet, beim Privatkläger ein Gefühl von grosser Angst hervorzurufen, was für den Beschuldigten offensichtlich erkennbar war. Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass sich der Privatkläger zwischenzeitlich sogar bemüsst sah, zusammen mit seinen Eltern an einem andern Ort, in der Wohnung eines Kollegen, zu übernachten, um der vom Beschuldigten ausgehenden Gefahr auszuweichen (8. Erpressungsvorfall). Ausserdem war der Privatkläger auf sein gesamtes verwandtschaftliches, freundschaftliches und sogar berufliches Umfeld angewiesen, um sich die erpressten namhaften Geldbeträge beschaffen zu können. Die erhebliche Verzweiflung des Privatklägers zeigte sich beispielsweise auch am Umstand, dass er aufgrund des seitens des Beschuldigten ausgehenden immensen Drucks auch nicht davor zurückschreckte, das Auto seiner Eltern gegen Bargeld einzulösen (6. Erpressungsvorfall). Daneben ist nicht ausser Acht zu lassen, dass die seitens des Beschuldigten an den Tag gelegte Intensität des delinquenten Verhaltens über die lange Zeitspanne von 16 Monaten hinweg den Privatkläger nie zur Ruhe kommen liess, was sich weiter erheblich verschuldenserschwerend auswirkt.

E. 4.1.8

In Würdigung dieser wiedergegebenen massgebenden Umstände wiegt das objektive Tatverschulden des Beschuldigten als eher schwer.

E. 4.2

Subjektive Tatschwere Hinsichtlich der Bewertung der subjektiven Tatschwere fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte in seiner Delinquenz erst durch das Eingreifen der Polizei gestoppt wurde. Er handelte aus eigenem, egoistischen Antrieb und nutzte den Privatkläger schamlos aus. Das an den Tag gelegte Vorgehen lässt auf eine hohe kriminelle Energie schliessen. Dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, wirkt sich hinsichtlich des Verschuldens neutral aus. Insgesamt ergeben sich aus

- 16 - der Bewertung der subjektiven Tatschwere – mit der Vorinstanz (Urk. 74 E. IV.4.2.) – keine Umstände, welche sich relativierend auf das objektive Tatverschulden auszuwirken vermögen.

E. 4.3

Asperation Die für die Betäubungsmittel festgesetzte Einsatzstrafe erhöht sich aufgrund der qualifizierten Erpressung – unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips – auf

E. 6

Vergehen gegen das Waffengesetz

E. 6.1

Objektive Tatschwere Hinsichtlich der Beurteilung der objektiven Tatschwere der Vergehen gegen das Waffengesetz ist zu Lasten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass er diesbezüglich mehrfach straffällig wurde. Zu seinen Ungunsten fällt auch ins Gewicht, dass es sich bei einer der Waffen um eine Faustfeuerwaffe handelt, deren Einsatz eine besonders hohe Gefährdung für Leib und Leben von Mitmenschen mit sich bringt. Der Beschuldigte besorgte sich die beiden Waffen – nebst der Faustfeuerwaffe einen

Teleskopschlagstock mit einer 30 cm langen, ausfahrbaren Schlagru- te aus Metall – ca. Ende Sommer 2012, womit er bis zu seiner Verhaftung über zwei Jahre – und somit relativ lange – über sie verfügte. Das objektive Tatver- schulden hinsichtlich der Vergehen gegen das Waffengesetz ist noch als eher leicht einzustufen.

E. 6.2

Subjektive Tatschwere Beweggrund des Beschuldigten den Waffenerwerb war, diese zur Einschüchte- rung seiner Opfer einzusetzen (vgl. Urk. 14/6 S. 8 f.). Er handelte somit aus rein egoistischen Motiven. Auch diesbezüglich vermag die subjektive Tatschwere die objektive nicht zu relativieren.

E. 6.3

Asperation Die sich aus der Beurteilung der Betäubungsmitteldelikte, der qualifizierten Er- pressungen und des Wuchers ergebende Strafe erhöht sich angesichts der Ver- gehen gegen das Waffengesetz asperiert um 2 Monate Freiheitsstrafe.

- 18 -

E. 7

Zwischenergebnis Nach Beurteilung der jeweiligen Tatkomponenten ergibt sich für die in Frage ste- henden Delikte eine Gesamtstrafe von 6 ½ Jahren Freiheitsstrafe.

E. 8

Täterkomponente

E. 8.1

Persönliche Verhältnisse Zur Person des Beschuldigten ergibt sich Folgendes aus den Akten (Urk. 14/4 S. 10 f. u. 15 f.; Urk. 14/6 S. 43 ff.; Urk. 54A S. 1 ff.; Urk. 55 S. 3): Der Beschuldig- te wurde am tt. April 1989 in .../Kosovo geboren. Er hat eine ältere Schwester sowie einen jüngeren Bruder. Als der Beschuldigte neun Jahre alt war, flüchtete die Familie in die Schweiz, wobei sie nach der Meinung des Beschuldigten nicht hätten flüchten müssen. Seine Jugendzeit beschreibt der Beschuldigte als gut, er sei auch nie Opfer von Gewaltdelikten geworden. Insgesamt habe er sieben Jahre die Primarschule besucht, zwei Jahre davon im Kosovo und die restlichen fünf in der Schweiz. Anschliessend sei er zwei Jahre in die Realschule gegangen und habe danach ein viermonatiges Praktikum als Strassenbauer absolviert. Hernach habe er im Reinigungsbereich und später temporär – als Spengler bzw. Dachde- cker – auf Baustellen gearbeitet. Vor seiner Verhaftung sei er keinem Beruf nach- gegangen. Er sei seit 2011 arbeitslos, wobei er temporär als Aushilfs- türsteher arbeitete. Bei seiner letzten Arbeitsstelle habe er rund 4'300.– pro Monat verdient. Im Jahr 2011 habe er dann ein Jahr lang Arbeitslosengelder bezogen. Vom Sozi- alamt sei er nie abhängig gewesen. Er sei entlassen worden, weil er einen Unfall gehabt habe und sein Chef der Meinung gewesen sei, dass er simuliere. Wegen seiner Verletzung habe er dann nicht mehr auf dem Bau arbeiten können. Er habe ferner auch noch einen Kreuzbandriss erlitten sowie eine weitere Stauchung und sei zwei Mal operiert worden. Eine IV-Rente habe er nie bezogen. Er habe dann versucht, im Security-Bereich Fuss zu fassen und habe temporär als Security ge- arbeitet. Damals habe er pro Monat im Durchschnitt Fr. 2'500.– und insgesamt Fr. 9'500.– verdient. Er habe bei seinen Eltern gewohnt und deshalb fast keine Ausgaben gehabt. Für den Lebensunterhalt seien in erster Linie seine Ehefrau

- 19 - und seine Eltern aufgekommen. Seine Ehefrau habe sehr gut verdient, ca. Fr. 4'500.– monatlich. Kinder habe er nicht. Er verfüge weder über Vermögen noch Schulden. Sein verletztes Knie sei wieder vollständig geheilt. Zukünftig wolle er sich im Security-Bereich selbständig machen. Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung erklärte er, wieder auf dem Bau arbeiten zu wollen (Prot. II S. 9). In Bezug auf die Täterkomponente ist zu bemerken, dass sich aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten keine strafzumessungsrelevanten Umstände ableiten lassen (entsprechend auch die Vorinstanz: Urk. 74 E. IV.6.1.).

E. 8.2

Vorleben In Bezug auf das Vorleben des Beschuldigten ist festzustellen, dass der Beschuldigte gemäss dem Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister über keine Vorstrafen verfügt (s. Urk. 26/2), was sich – mit der Vorinstanz (Urk. 74 E. IV.6.2.) – strafzumessungsneutral auswirkt.

E. 8.3

Nachtatverhalten

E. 8.3.1

Beim Nachtatverhalten ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperatives Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd. Dabei können umfangreiche und prozessentscheidende Geständnisse eine Strafreduktion von bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Der Grad der Strafminderung hängt aber insbesondere davon ab, in welchem Stadium des Verfahrens das Geständnis erfolgte. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann ein Geständnis bei der Analyse des Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es Ausdruck von Einsicht und Reue ist. Ein Verzicht auf Strafminderung kann sich demgegenüber aufdrängen, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert hat, namentlich weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils gestand (Urteile des Bundesgerichts 6B_426/2010 vom 22. Juli 2010 E. 1.5;

- 20 - 6B_558/2011 vom 21. November 2011 E. 2.3; 6B_853/2013 vom 20. November 2014 E. 2.4.7). In der Nichtanfechtung von Schuldsprüchen kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kein Geständnis erblickt werden, welches eine Strafreduktion rechtfertigen würde (Urteil 6B_24/2012 vom 19. April 2012 E. 2.4.4 mit Hinweisen). Entsprechendes gilt, wenn Nebenpunkte, wie die Verpflichtung zu Schadenersatzzahlungen, im Berufungsverfahren anerkannt werden. Zudem hat der Täter mit der blossen Anerkennung des Schadens noch keine besonderen Einschränkungen auf sich genommen und keinen greifbaren Beweis seiner Reue erbracht (vgl. Art. 64 al. 7 aStGB und Art. 48 lit. d StGB; Urteil des Bundesgerichts 6B_680/2012 vom 11. Januar 2013 E. 2.1). Die bundesgerichtliche Praxis zeigt, dass nur ein ausgesprochen positives Nachtatverhalten zu einer maximalen Strafreduktion von einem Drittel führen kann. Zu einem solchen gehört ein umfassendes Geständnis von allem Anfang an und aus eigenem Antrieb, also nicht erst auf konkrete Vorwürfe hin oder nach Vorlage entsprechender Beweise. Ferner gehört kooperatives Verhalten im Vorverfahren dazu, wozu gehört, dass beispielsweise aufgrund des Verhaltens eines Beschuldigten weitere Delikte aufgeklärt oder Mitäter zur Rechenschaft gezogen werden können, was ohne sein kooperatives Mitwirken nicht

möglich gewesen wäre. Schliesslich gehört Einsicht ins Unrecht der Tat und Reue dazu. Nur wenn all diese Faktoren erfüllt sind, kann eine Straf- reduktion von einem Drittel erfolgen. Fehlen einzelne Elemente, ist die Strafe ent- sprechend weniger stark zu mindern (BSK-StGB I WIPRÄCHTIGER/KELLER, 3. A., Art. 47 StGB N 169 ff.; TRECHSEL/AFFOLTER-EIJSTEN, IN: TRECHSEL/PIETH, Schwei- zerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, N 22 und N 24 zu Art. 47 StGB).

E. 8.3.3

Der Beschuldigte hat den Anklagesachverhalt in der Untersuchung zu Be- ginn bestritten, in der Folge dann zuerst teilweise und schliesslich anlässlich der Schlusseilvernahme vom 2. Juli 2015 vollumfänglich eingestanden (Urk. 14/6 S. 4 ff.). Im Rahmen der Hauptverhandlung vom 2. Dezember 2015 widerrief der Beschuldigte sein Geständnis indes teilweise wieder. Die Vorinstanz hat gestützt darauf mit Bezug auf alle Vorwürfe unter Ausnahme der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz erwogen, dass zwar keine Strafminderung wie bei einem uneingeschränkten Geständnis in Frage komme, was aber nicht bedeute,

- 21 - dass sich nicht dennoch eine deutliche Minderung im Umfang von rund 12 Mona- ten ergebe. Begründet hat die Vorinstanz diese Reduktion mit der Einsicht des Beschuldigten in sein Fehlverhalten und dem Umstand, dass er zu den einzelnen Vorwürfen gestanden sei (Urk. 74 E. IV.6.3.). In Bezug auf die Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz hielt die Vorinstanz demgegenüber fest, dass der Beschuldigte diesbezüglich völlige Uneinsichtigkeit manifestiere, weshalb ihm keine Strafminderung zu Gute gehalten werden könne (Urk. 74 E. IV.6.3.).

E. 8.3.4

Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung war der Beschuldigte – wie bereits anlässlich der Schlusseilvernahme – vollumfänglich geständig (Prot. II S. 10).

E. 8.3.5

In casu erscheint offensichtlich, dass die noch vor Vorinstanz auf Anraten des damaligen Verteidigers (vgl. Urk. 83 S. 4) verfolgte Verteidigungsstrategie nicht zum gewünschten Ziel führte, konnte die Vorinstanz doch den Anklagesach- verhalt vollumfänglich erstellen. Abgesehen davon ist nicht ersichtlich, dass ein unzulässiger Druck auf den Beschuldigten ausgeübt worden sein soll (s. hierzu die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz – auch mit Bezug auf entsprechende Aussagen des Beschuldigten vor Vorinstanz: Urk. 54A S. 6 ff. – zur Abweisung damit in Zusammenhang stehender Beweisanträge der Verteidigung: Urk. 74 E. I.2.4.). Gestützt auf diese Umstände kann entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 83 S. 4 f.) nicht davon ausgegangen werden, dass das umfassende Ge- ständnis des Beschuldigten eine Reue und Einsicht reflektiert, welche in einem Masse zu berücksichtigen wäre, das über dasjenige der Vorinstanz hinausgeht. Dies umso mehr, als der Beschuldigte weder bei den Drogendelikten noch bei der Erpressung Angaben zu seinen Mittätern oder den Hintergründen der Delikte machte (vgl. Prot. II S. 11).

Wiedergutmachungshandlungen zu Gunsten des Privatklägers, welche auf eine aufrichtige Reue und Einsicht in das Unrecht seiner Taten schliessen lassen wür- den, konnte der Beschuldigte zudem anlässlich der Berufungsverhandlung nicht vorweisen bzw. glaubhaft darlegen. Die Anerkennung der Schadenersatzforde- rung in der Höhe, wie sie von der Vorinstanz gutgeheissen worden war, sowie seine Entschuldigung beim Privatkläger (Urk.

83 S. 2 und S. 8; Prot. II S. 10 f.),

- 22 - ändern daran nichts. Es entsteht deshalb der Eindruck, dass das vor Berufungsverhandlung abgegebene umfassende Geständnis lediglich taktisch bedingt ist. Unter diesen Umständen erscheint unter Berücksichtigung des Nachtatverhaltens des Beschuldigten eine Strafreduktion im Umfang von zwölf Monaten angemessen.

E. 9

Ergebnis Nach Würdigung der Tat- und der Täterkomponente erweist sich eine Freiheitsstrafe im Umfang von 5 ½ Jahren als angemessen.

E. 10

Vollzug und Anrechnung von Haft/vorzeitigem Strafvollzug

E. 10.1

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz (Urk. 74 E. IV.6.5.) ist durch die Ausfällung einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren die objektive Voraussetzung für die Anordnung eines bedingten oder teilbedingten Strafvollzuges gemäss Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 StGB nicht erfüllt. Die festgesetzte Freiheitsstrafe von 5 ½ Jahren ist daher zu vollziehen.

E. 10.2

Gestützt auf Art. 51 StGB rechnet das Gericht die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an. Als Untersuchungshaft gilt jede in einem Strafverfahren verhängte Haft, Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft (Art. 110 Abs. 7 StGB).

E. 10.3

Der Beschuldigte wurde am 9. Oktober 2014 verhaftet (Urk. 25/1), befand sich danach ununterbrochen in Haft und trat am 2. Juli 2015 den vorzeitigen Strafvollzug an (Urk. 25/15-16). Es sind ihm daher 904 Tage durch erstandene Haft bzw. erstandenen Strafvollzug gemäss Art. 51 StGB an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

E. 11

Zum Strafmass liegt ein Minderheitsantrag auf Aussprechung einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 9 Monaten vor (Urk. 88; Prot. II S. 21.)

- 23 - III. Zivilforderungen 1. Bezüglich der rechtlichen Grundlagen für die Zivilforderungen kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu den Grundlagen des Schadenersatz- und Genugtuungsrechts nach den Bestimmungen von Art. 41 ff. OR verwiesen werden (Urk. 74 E. V.1.1.-1.2.). Die Rechtsmittelinstanz darf der Privatklägerschaft im Rahmen der Zivilklage nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als diese verlangt, was zudem in Art. 391 Abs. 1 lit. b StPO ausdrücklich festgehalten wird (BSK STPO-DOLGE, Art. 122 StPO N 5 ff. und N 24 f.; SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 391 StPO N 2).

E. 13

Oktober 2016 E. 4.1 mit Hinweisen). Der Beschuldigte unterliegt vorliegend mit seinen Anträgen beinahe vollumfänglich. Eine finanzielle Notlage liegt nicht vor, ist der Beschuldigte eigenen Angaben zufolge doch wieder vollständig arbeitsfähig und hat - mit Ausnahme der Forderungen aus diesem Verfahren - keine Schulden (Prot. II S. 8 f.). Es rechtfertigt sich deshalb, ihm die Kosten des Berufungsverfahrens - ausgenommen

diejenigen der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers – aufzuerlegen. Die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 138 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt für die Kosten der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers vorbehalten. 3. Der unentgeltliche Vertreter des Privatklägers ist für seinen Aufwand im Berufungsverfahren mit Fr. 3'300.– zu entschädigen.

- 25 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.